

Ein Angeklagter hatte durch sein pflichtwidriges Verhalten einen schweren Verkehrsunfall verursacht. Um den Verletzten am Leben zu erhalten, mußte die Milz operativ entfernt werden. Dabei wurde, was im Rahmen des Operationsrisikos liegt, der Dickdarm verletzt und dreifach vernäht. Da aber noch eine Öffnung des Dickdarms vorhanden war, aus der Bakterien in die Bauchhöhle gelangten, kam es zur Bauchfellentzündung, an deren Folgen der Patient verstarb. Die Kausalität der Pflichtverletzungen des Angeklagten für den Eintritt des Todes wird durch das nachfolgende ärztliche Handeln nicht ausgeschlossen.<sup>84</sup>

In den genannten Fällen besteht ein innerer kausaler Zusammenhang zwischen dem vorhergehenden Verhalten und den eingetretenen Folgen dadurch, daß der ursprünglich in Gang gesetzte Kausalverlauf über die hinzutretenden Bedingungen weiterwirkt bzw. mit Gefahren verbundene Handlungen zur Abwendung der Folgen erforderlich macht.

#### 4.3.4.

#### Mittel, Methoden, Bedingungen von Raum und Zeit und andere objektive Umstände der Straftat

##### 4.3.4.1.

#### Die Mittel und Methoden der Tatbegehung

*Mittel* der strafbaren Handlung sind solche *Gegenstände, die der Täter zur Durchführung der Straftat benutzt*. Die *Methoden* charakterisieren die *Art und Weise der Verwirklichung der Straftat*. In einer Reihe von Tatbeständen wird die Anwendung bestimmter Mittel oder Methoden zur Verwirklichung der Straftat als objektives Tatmerkmal und damit als notwendige Bedingung für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorausgesetzt. In diesen Fällen liegt eine Straftat nach der betreffenden Strafrechtsnorm nur dann vor, wenn der Täter die Handlung unter Anwendung dieser Mittel oder Methoden ausgeführt hat.

Die im gesetzlichen Tatbestand charakterisierten Mittel und Methoden können im wesentlichen in drei Gruppen zusammengefaßt werden:

- a) Mittel und Methoden, die die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eines anderen in unzulässiger Weise beeinträchtigen;

Hierzu gehört die Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Beeinflussung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit (zum Beispiel §§ 121, 122,

126, 127, 129 StGB) sowie die Täuschung des Geschädigten (vgl. §§ 159, 178, 210, 256 StGB).

- b) die Anwendung besonders gefährlicher Mittel und Methoden zur Verwirklichung der Straftat;

Hierzu zählen die Anwendung von Waffen oder die Benutzung anderer Gegenstände als Waffen (vgl. § 110 Ziff. 4, § 128 Abs. 1 Ziff. 1, § 259 Abs. 2 Ziff. 1, § 267 Abs. 2 StGB), die Anwendung gemeingefährlicher oder sonst gefährlicher Mittel und Methoden (vgl. § 112 Abs. 2 Ziff. 2, § 213 Abs. 3, Ziff. 1 StGB).

- c) Methoden, die Ausdruck einer besonders krassen Verantwortungslosigkeit im Handeln des Täters sind und den Grad der Schuld erhöhen.

Dazu gehören beispielsweise die Planmäßigkeit der Verbrechensbegehung, in der sich äußert, daß die Schädigung der sozialistischen Gesellschaft vorbedacht und zielbewußt war (vgl. § 87 Abs. 2, § 92 Abs. 2, § 106 Abs. 2 StGB), oder das Begehen einer Freiheitsberaubung in einer die Menschenwürde besonders verletzenden Art und Weise (vgl. § 131 Abs. 2 StGB).

Bei diesen Mitteln und Methoden handelt es sich zum Teil um Merkmale, die zum *Grundtatbestand* des betreffenden Delikts gehören. In vielen gesetzlichen Tatbeständen bilden sie jedoch „Qualifizierungsgründe“ für die Verschärfung des Strafrahmens, weil sie der Tat eine erhöhte Schwere verleihen (vgl. § 128 StGB).

Werden die bei einer konkreten Tat angewandten Mittel oder Methoden vom Tatbestand nicht besonders erwähnt, so können sie für die differenzierte Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beachtlich sein, soweit sie die konkrete Tat- und Schuld schwere und damit den Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit beeinflussen haben (vgl. § 61 StGB). Das trifft beispielsweise bei der Anwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Mitteln oder besonders verwerflichen Methoden zur Ausführung einer Körperverletzung zu.

84 Vgl. OG-Urteil vom 24.2. 1967, Neue Justiz, 1967/9, S. 289.